Bundesrat Drucksache 749/1/91

03.02.92

Empfehlungen

der Ausschüsse

EG - Fz - In - R -
Wi - Wo
13 Seiten

zum

Ausgeliefert am 04. FEB. 1992

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/531/EWG betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

KOM(91) 347 endg.; Ratsdok. 9560/91

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R),
der Wirtschaftsausschuß (Wi) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
Wo

1. Der Bundesrat erkennt die Bestrebungen der Europäischen Gemeinschaften für aufeinander abgestimmte Regelungen auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens sowie des Auftragswesens bestimmter Auftraggeber auf Gebieten der Daseinsvorsorge nachdrücklich an.

EG
Fz
Wi
(bei Annahme entfallen Ziffern 3 und 4)

2. Der Bundesrat bedauert, daß weder seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Sektorenrichtlinie - BR-Beschluß vom 10. März 1989, Drucksache 523/88 (Beschluß) -, noch seine Bedenken gegen eine gleiche Behandlung aller Dienstleistungen - BR-Beschluß vom 22. März 1991, Drucksache 13/91 (Beschluß) - in dem inzwischen vom Ministerrat verabschiedeten Kommissionsvorschlag für die

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

...

749/1/91

(EG, Wi) Dienstleistungsrichtlinie ausreichend berücksichtigt wurden (und daß seiner Forderung, bei der Kodifizierung der Vergaberegelungen die Besonderheiten geistig-schöpferischer Leistungen zu beachten, nicht ausreichend Rechnung getragen wurde).

Grundsätzliche Bedenken

Wo 3. Im Gegensatz zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (KOM (91) 322 endg.), zu dem der Bundesrat mit Beschluß vom 2. Juni 1989 - Drucksache 146/89 - und mit Beschluß vom 22. März 1991 - Drucksache 13/91 - eingehend Stellung genommen hatte, enthält der hier vorliegende Ergänzungsvorschlag für Dienstleistungsaufträge im Zusammenhang mit der Richtlinie des Rates 90/531/EWG beachtliche Verbesserungen. Allerdings lassen die vorgelegten Regelungen, die offenbar mit der alsbald vom Rat zu erlassenden allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie für öffentliche Auftraggeber (KOM (91) 322 endg.) nicht ausreichend abgestimmt wurden, erkennen, daß auch insoweit der Forderung des Bundesrates in seinen genannten Beschlüssen nicht entsprochen wird, als die Vergabekriterien insbesondere für geistig-schöpferische Leistungen nicht einfacher und wettbewerbsneutral gefaßt sind unter Beachtung gegebenen EG-Rechts.

Wo 4. Im Hinblick auf die alsbald zur Verabschiedung anstehende "Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge" (KOM (91) 322 endg.) sollten die Regelungen weitergehend miteinander abgestimmt werden im Interesse einheitlicher Vergabeverfahren und Wettbewerbsbedingungen.

EG Wo 5. Aus mittlerweile gewonnenen Erfahrungen der Länder sind die Einwände und Anregungen der Länder, die in den Stellungnahmen des Bundesrates und auf fachlicher Arbeitsebene zum

Ausdruck kommen, bei der weiteren Verhandlung dieses Vorschlags nachhaltiger zu beachten.

Der Bundesrat weist die Bundesregierung auf folgendes hin:

EG Wo 6. Soweit sich aus der folgenden Stellungnahme nichts anderes ergibt, wird die Bundesregierung aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß die im übrigen annehmbaren Regelungen dieses Vorschlages in den weiteren Verhandlungen nicht wieder aufgegeben werden. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Kodifikationsklausel nach Artikel 2 des Vorschlages. Andernfalls sollte die Bundesregierung dem Bundesrat nochmals Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben.

EG Wo 7. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß aus anderweitig sich ergebendem Anlaß im Verhandlungswege keine subjektiven Rechte von Bietern auf Abschluß oder Nichtigkeitserklärung eines Vertrages in der hier vorliegenden Richtlinie oder an anderer Stelle nachträglich geschaffen werden, die unserer Privatrechtsordnung nicht entsprechen. Davon unberührt sollten mögliche Ersatzansprüche berechtigter Dritter bei anderweitig abgeschlossenen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bleiben.

EG Wo 8. Die Neuregelungen über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen greifen teilweise in Rechtsbereiche ein, die der Gesetzgebungshoheit der Länder obliegen (u.a. Architekten und Ingenieure; kommunales Eigenbetriebsrecht usw.). Im übrigen sind die Länder und Kommunen unmittelbar oder mittelbar betroffen. Die Bundesregierung sollte daher auf Arbeitsebene die Beteiligung der Länder und die Berücksichtigung ihrer weiteren Beiträge auf der Grundlage dieser Stellungnahme intensivieren.

EG Fz Wi 9. Der Anwendungsbereich der Richtlinie sollte sich nicht auf Einrichtungen erstrecken, die im Wettbewerb zu privaten Unternehmen stehen oder zwischen denen Substitutionswettbewerb - wie z. B. zwischen verschiedenen Energieträgern - stattfindet.

EG Wi 10. Ebenso sollte der gesamte öffentliche Personennahverkehr vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Der Ordnungsrahmen des Personenbeförderungsgesetzes verhindert derzeit bereits grundsätzlich eine Ausschreibung von Liniengenehmigungen. Für den verbleibenden, unter die Richtlinie fallenden sehr engen Anwendungsbereich der Auftragsverkehre ist eine derart extensive Regelung nicht geboten. Im übrigen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im Rahmen weiterer Verhandlungen auf europäischer Ebene zu betonen, daß im Blick auf das Subsidiaritätsprinzip gleichartige europaweite Lösungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nicht erforderlich sind.

EG R 11. Der Bundesrat erinnert an seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (BR-Drucksache 13/91 - Beschluß - Ziffer 17). Er hat dort die Auffassung vertreten, daß die Einbeziehung der Rechtsberatung in den Anwendungsbereich der Richtlinie nicht gerechtfertigt ist, weil entsprechende Dienstleistungsaufträge in erster Linie im Hinblick auf die Kenntnisse des Auftragnehmers auf dem Gebiet des jeweiligen nationalen Rechts vergeben werden. Aus demselben Grund wird die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Rechtsberatung auch aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie (Kategorie 21 des Anhangs XVI B) herausgenommen wird. Auch ihre Aufnahme lediglich in Anhang XVI B würde eine Vorstufe für ihre spätere volle Unterstellung unter die Vergaberegeln der Richtlinie darstellen.

EG Fz Wi 12. Bei der Ausgestaltung der Vergaberegelungen muß jeweils berücksichtigt werden, daß im Dienstleistungsbereich dem Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer besonderes Gewicht zukommt.

EG Fz Wi 13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nochmals, besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß

EG Wi 14. - unnötige und zusätzliche Bürokratie vermieden wird,

EG Fz Wi 15. - in jedem Verfahrenszeitpunkt der Schutz vertraulicher Informationen (inbesondere des Know-how im Bereich Forschung und Technologie) gewährleistet wird und

EG Fz Wi 16. - unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten zwischen Dienstleistungsrichtlinie einerseits und Sektorenrichtlinie andererseits durch weitestgehend wörtliche Übereinstimmung der Regelungen vermieden werden (so z. B. bei der Bestimmung des Dienstleistungsauftrages in Art. 1 Abs. 4 des "Kodifizierten Textes" einschließlich der Bestimmung der Ausnahmen oder bei der Definition des Begriffs "Wettbewerbe" in Art. 1 Abs. 16)

EG Fz Wi 17. Freiberufliche Leistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, sollten in dem Änderungsvorschlag einen gesonderten Abschnitt erhalten. Das Vertrauen des Auftraggebers in den Auftragnehmer ist in diesem Bereich der Dienstleistungen ein wichtiges Kriterium. Der Nachweis der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit sowie der Erfahrung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Planung und Bauausführung muß deshalb für den Zuschlag insbesondere bei Architekten- und Ingenieurleistungen maßgebend bleiben.

EG Wi

18. Um diesem Anliegen zu entsprechen, sollten die Verzeichnisse der Dienstleistungen in den Anhängen XVI A und B (Art. 12 Buchstabe a und b) überarbeitet und nach sachgerechten Kriterien geordnet werden. Freiberufliche Leistungen sollten dabei gesondert erfaßt werden mit dem Ziel, für diese Leistungen in einem gesonderten Abschnitt eigene Vergaberegelungen zu schaffen.

Zu den Einzelbestimmungen

EG Fz Wi

19. Der Bundesrat begrüßt, daß Art. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 Buchstabe a ausdrücklich gewährleistet, daß bestimmte Unternehmen eines Konzerns von der Anwendung ausgenommen werden, wenn sie innerhalb dieses Konzerns überwiegend Dienstleistungen für andere Konzernunternehmen erbringen.

EG Fz (bei Annahme entfällt Zif. 21)

20. Die Voraussetzung, daß der Auftragnehmer mindestens 85 % seines Umsatzes für die mit ihm verbundenen Unternehmen erbringen muß, erscheint unangemessen hoch. Dieser Vom-Hundert-Satz sollte deutlich reduziert werden.

Wi

21. Er bittet allerdings nochmals zu prüfen, ob das Erfordernis, daß der Auftragnehmer mindestens 85 % seines Umsatzes für die mit ihm verbundenen Unternehmen erbringen muß, in jedem Fall den Marktverhältnissen entspricht.

EG Fz Wi

22. Die in Artikel 11 Buchstabe a Abs. 2 vorgesehene Pflicht des Auftraggebers zur Auskunft über detaillierte Daten unmittelbar an die Kommission ist unangemessen und müßte im übrigen präzisiert werden. Eine solche Auskunftspflicht, die nur Aufschluß über die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts zum Zwecke haben dürfte, sollte nur gegenüber dem Mitgliedstaat, in dem der Auftrag vergeben wird, vorgesehen werden.

EG Fz

23. Wie in der Dienstleistungsrichtlinie sollen auch hier für die sogenannten nachrangigen Dienstleistungen den zur An-

wendung der Sektorenrichtlinie verpflichteten Auftraggebern Berichtspflichten auferlegt werden. Da diese Regelung für die in Anhang XVI B genannten Dienstleistungen lediglich dazu führen soll, der Kommission Informationen über die Marktfähigkeit dieser Dienstleistungen zu liefern, erscheinen die umfassenden Bekanntmachungen über vergebene Aufträge unangemessen. Es sollte darauf hingewirkt werden, daß die Kommission für die Anwender der Sektorenrichtlinie zunächst auf solche Bekanntmachungen ganz verzichtet, bis Erkenntnisse über die Marktfähigkeit dieser nachrangigen Dienstleistungen für den Anwenderkreis der Dienstleistungsrichtlinie vorliegen. Mindestens aber sollte erreicht werden, daß der Kommission nur einmal jährlich statistische Angaben für diesen Dienstleistungsbereich und nur im unbedingt notwendigen Umfang (z. B. Art der Dienstleistung, Vergabeverfahren, Zahl der eingegangenen Angebote, Auftragswert) geliefert werden müssen.

EG Wo 24. Die Schwellenwerte für Dienstleistungsaufträge sollten nachträglich nicht herabgesetzt werden, selbst im Hinblick darauf, daß in anderen Vergaberichtlinien niedrigere Wertansätze für Dienstleistungsaufträge vorgegeben sein mögen.

EG Wi 25. Bei Aufträgen im Sinne von Art. 12 Buchstabe c sollte die Möglichkeit eröffnet werden, gemischte Dienstleistungen getrennt nach den für sie jeweils angemessenen Vergabebestimmungen zu vergeben (z. B. Planung und Finanzierung von Bauvorhaben). Die Regelung in Art. 12 Buchstabe c ist insoweit nicht eindeutig und bei freiberuflichen Leistungen auch nicht sachgerecht; die Wahl der Vergabestimmungen sollte im Auswahlermessen des Auftraggebers verbleiben.

EG Wi 26. Aufträge für freiberufliche Leistungen sollten allein im Verhandlungssverfahren vergeben werden. Dies sollte in Art. 15 Abs. 1 ausdrücklich festgelegt werden.

EG Wi

27. Art. 17 Abs. 1 sollte der Dienstleistungsrichtlinie insoweit angepaßt werden, daß - wie dort - festgelegt, die Bekanntmachung der jeweils in den nächsten 12 Monaten geplanten Aufträge für den Auftraggeber jedenfalls keine Verbindlichkeit besitzt.

EG Wi

28. Art. 17 Buchstabe a sollte dahin ergänzt werden, daß die öffentlichen Auftraggeber bei der Auslobung eines Wettbewerbs Preise nach dem Muster der bundesdeutschen GRW auszusetzen haben. Für Wettbewerbe mit beschränkter Teilnehmerzahl sollte darüber hinaus eine Bearbeitungsgebühr festgesetzt werden. In Art. 17 Buchstabe a Abs. 5 sollte die Verpflichtung der Auftraggeber festgelegt werden, einen der Verfasser einer ausgezeichneten Arbeit mit den weiteren Architektenleistungen zu beauftragen.

EG Fz Wi

29. Artikel 18 sollte entsprechend Artikel 17 der Dienstleistungsrichtlinie ausgestaltet werden, um eine Gleichbehandlung der Ex-Post-Transparenz zu erreichen. Vor allem sollte auch die in Artikel 17 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehene Zustimmungsbedürftigkeit des Auftragnehmers zur Veröffentlichung übernommen werden.

EG Fz Wi

30. Die in Artikel 24 vorgesehenen Regelungen zur Präqualifikation müssen noch um die Besonderheiten des Dienstleistungsbereiches ergänzt werden. Die entsprechenden Regelungen müßten insoweit aus den Artikeln 28 und 31 der Dienstleistungsrichtlinie übernommen werden.

EG Wo

31. Die Qualifikationskriterien nach Artikel 25 Buchstabe a des Vorschlages sind zu ergänzen durch die Möglichkeit, den Nachweis über die Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister des Herkunftlandes des Bieters zu verlangen. Es wird insoweit auf Artikel 26 des Vorschlages des Rates für eine Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren

zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (KOM (91) 322 endg.) hingewiesen.

In Artikel 25 Buchstabe a oder an anderer geeigneter Stelle sollte die Berechtigung eröffnet werden, von den Bietern für Dienstleistungsaufträge den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer entsprechenden Bankerklärung zu verlangen. Auf Artikel 27 des Vorschlages (KOM (91) 322 endg.) wird hingewiesen.

In Artikel 25 Buchstabe a oder an anderer geeigneter Stelle sollten die Eignungskriterien entsprechend Artikel 28 des Vorschlages (KOM (91) 322 endg.) berücksichtigt werden. Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen ist im besonderen Maß von dem Vertrauen des Auftraggebers auf die Eignung, Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit des Dienstleistungsauftragnehmers abhängig.

EG
Fz
Wi

32. Zur Wahrung der Chancengleichheit für Anbieter von freiberuflichen Architekten- und Ingenieurleistungen sollte in Artikel 26 Abs. 2 sichergestellt werden, daß bei juristischen Personen, die diese Leistungen anbieten, Anteilseigner und Vertretungsorgane diesem besonderen Berufsstand angehören bzw. in ein entsprechendes nationales Register der Standesorganisationen für den jeweiligen freien Beruf eingetragen sind.

EG
Wo

33. Artikel 27 Abs. 1 des Vorschlages sollte eine eindeutige Fassung erhalten:

EG
Wo

34. Die Wertungskriterien nach Artikel 27 Nr. 1 Buchstabe a sind bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen nicht eindeutig zu fassen. Die dort genannten Regelbeispiele geben zu Auslegungsstreitigkeiten Anlaß. Insbesondere der Begriff des Preises vermag sich sowohl auf die Kosten des Dienstleistungsgegenstandes (z.B. Herstellungskosten) als

...

auch auf die Vergütung der Dienstleistung selbst zu beziehen.

Der Begriff ist daher sinngemäß zu modifizieren in Kosten des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung sowie Entgelt für die Dienstleistung.

EG Wi 35. In Art. 27 Abs. 1 sollte klargestellt werden, daß für Architekten- und Ingenieurleistungen das Kriterium des niedrigsten Preises (Nr. 1 Buchstabe b) nicht angewandt werden darf.

EG Wo 36. Ob und inwieweit nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Vergütung bestimmter Dienstleistungen auch Bieter und Auftragnehmer aus anderen Mitgliedstaaten verpflichten, ist vor dem Hintergrund des Internationalen Privatrechts zweifelhaft. Bei der gegebenen Fassung wären Bieter und Auftragnehmer aus anderen Mitgliedstaaten nicht in jedem Falle an nationale Vergütungsregelungen im Lande des Auftraggebers zweifelsfrei zu binden (z.B. bei Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren, die in ausländischen Büros erstellt werden und sich auf Vorhaben in der Bundesrepublik Deutschland beziehen). Wettbewerbsverzerrungen mit einheimischen Bietern oder Auftragnehmern wären offenkundig.

EG Wi (bei Annahme entfällt Ziffer 38) 37. Im Blick auf den neu gefaßten Eingangssatz des Art. 27 Abs. 1 muß nunmehr sichergestellt werden, daß Angebote, die den nationalen Gebührenvorschriften in dem Land, in dem der Auftrag vergeben wird, widersprechen, zwingend auszuscheiden sind.

Wo 38. Es ist daher eine Fassung sinngemäß zu wählen, nach der bestehende nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Vergütung bestimmter Dienstleistungen, die am Ort des Auftraggebers bestehen, für alle Beteiligten gleichermaßen verbindlich sind.

...

EG Wo

39. Artikel 27 Abs. 6 des Vorschlages sollte ersatzlos gestrichen oder in die Verpflichtung des Bieters umgewandelt werden, von sich aus die dort genannten Kriterien mit seinem Angebot anzugeben.

Die bestehende Fassung entspricht im wesentlichen Artikel 33 Abs. 2 des Vorschlages (KOM (91) 322 endg.) Diese Regelung ist bereits für den öffentlichen Auftraggeber nicht zumutbar, weil er einmal die entsprechenden Anhaltspunkte nicht immer zu erfassen vermag, und sie verzögert zudem die Auftragsvergabe unverhältnismäßig.

EG Fz In R

40. Nach Auffassung des Bundesrates ist nicht ersichtlich, inwiefern die in Artikel 27 Abs. 6 vorgesehenen Regelungen Hindernisse für die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs beseitigen oder sonst der Verwirklichung dieser Freiheit dienlich sein könnten. Die dem Auftraggeber angesonnene Ermittlungspflicht stellt eine unverhältnismäßige Belastung dar, zumal nicht erkennbar ist, auf welche Weise er sich die entsprechenden Informationen verschaffen soll. Es ist auch kein sachgerechter Grund dafür erkennbar, daß der Auftraggeber die Kommission von seiner Absicht, einen Auftrag zu vergeben, unterrichten soll; zur Erleichterung der Ausübung der Beihilfeaufsicht durch die Kommission darf die Unterrichtungspflicht jedenfalls nicht auferlegt werden.

EG Wo

41. Im Interesse der sonstigen Mitbewerber um einen Dienstleistungsauftrag ist der Sinn dieser Regelung zwar nachvollziehbar, überfordert aber die hier angesprochenen Auftraggeber.

EG Wo

42. Die Offenbarung preisrelevanter Kostenfaktoren der hier angesprochenen Art ist betroffenen Bietern unverhältnismäßig einfacher möglich und damit im Interesse des Wettbewerbs mit anderen Bietern - wenn überhaupt erforderlich - allein den Betreffenden selbst aufzugeben.

743/1/91

Jedenfalls bedarf es einer Verpflichtung betroffener Bieter, vom Auftraggeber zu verlangende Erklärungen innerhalb einer festzusetzenden Frist abzugeben, und es muß die Ermächtigung eröffnet werden, betroffene Bieter vom weiteren Vergabeverfahren nach fruchtlosem Fristablauf auszuschließen.

EG Fz Wi 43. Der Bundesrat lehnt das in Artikel 29 Buchstabe a Abs. 4 vorgesehene direkte Interventionsrecht der Kommission ab.

EG Fz 44. Entscheidungen solchen Inhalts müssen dem EG-Ministerrat vorbehalten bleiben.

EG Wo 45. Die Umsetzungsfrist nach Artikel 37 Nr. 2 der Richtlinie 90/531/EWG und Artikel 2 des Vorschlages ist nicht ausreichend. Vergaberegelungen über Dienstleistungen gegenüber den hier angesprochenen Auftraggebern lassen sich - wie die Erfahrungen bisher gezeigt haben - nicht bis zum 1. Januar 1993 angemessen umsetzen. Die Umsetzungsfrist sollte daher bis zum 1. Januar 1994 ausgedehnt werden.

Es wird hierbei nicht verkannt, daß das Ziel eines einheitlichen europäischen Marktes zum 1. Januar 1993 nicht vollständig erreicht wird. Andererseits bestehen für andere Mitgliedstaaten längere Fristen, und es besteht die Gefahr, daß die Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder eine Richtlinie nicht fristgerecht und sachgerecht umzusetzen vermögen. Bei angemessenen längeren Umsetzungsfristen wird zudem die Akzeptanz der Richtlinie verbessert.

Im übrigen sieht die Kodifikationsklausel nach Artikel 2 des Vorschlages eine einheitliche Neufassung zum 1. Januar 1993 vor. Im Hinblick auf das Zitiergebot nach Artikel 37 Buchstabe a des Vorschlages wären entsprechende Umsetzungsregelungen zudem nach diesem Zeitpunkt neu zu fassen.

...

EG Wo 46. Artikel 37 Buchstabe a des Vorschlages sollte ersatzlos gestrichen werden.

Das Zitiergebot findet keine Rechtsgrundlage im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Es widerspricht zudem Artikel 189 Abs. 3 des Vertrages, der die Umsetzung von Richtlinien hinsichtlich der Wahl der Form und der Mittel den Mitgliedstaaten anheim gibt.

Das Zitiergebot ist auch wenig praktikabel im Hinblick auf die spätere Kodifikation eines einheitlichen Vergaberechts nach Artikel 2 dieses Vorschlages sowie im Hinblick auf spätere Änderungen der Richtlinie.